

# Bundesgericht und Kurpfuscher

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **20 (1912)**

Heft 19

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-547445>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kalen, einen Spatel und eine Pinzette. Eine zweite kleinere Schachtel, die ebenfalls zum Tragen eingerichtet war, enthielt Salben und ölige Flüssigkeiten. Die größeren Kasten dienten für den Transport der Medikamente, von denen schon damals einige aus Pillen und Tabletten bestanden.

Eines scheint gewiß zu sein, nämlich, daß

Apotheker- und Verbandmaterial schon zu jener Zeit oft genug an Menge zu wünschen übrig ließ. So erzählt Dionius Cassius, daß nach einer Schlacht Kaiser Trajan, als er vernommen hatte, daß die Verbandmittel zu fehlen angingen, seine eigenen Kleider zerriß, um das Verbinden der verletzten Soldaten zu ermöglichen.

### Bundesgericht und Kurpfulcher.

In seiner Sitzung vom 18. Juli 1911 hatte sich das schweizerische Bundesgericht mit einem Prozeß aus dem Kanton Glarus zu befassen, der einen interessanten Einblick in den Geschäftsbetrieb jener Elemente gestattet, die, gestützt auf die im Kanton Glarus bestehende Freigabe der ärztlichen Praxis, dort ein Institut zur Fernbehandlung leichtgläubiger Patienten betreiben. In Niederurnen betreibt ein H. S. Schumacher, ein in Deutschland diplomierter Apotheker, unter dem Namen „Medizin- und Naturheilinstitut“ ein Geschäft, das sich zur brieflichen Behandlung aller möglichen Leiden empfiehlt. Um von diesem Institut den Glauben zu erwecken, es werde von einem eidgenössischen diplomierten Arzt geleitet, setzte sich Schumacher mit einem in Konkurs geratenen med. pract. Dr. Ziegler in Verbindung und schloß mit diesem am 10. Oktober 1905 einen Vertrag, dahingehend, daß Dr. Ziegler jeden Tag in die Wohnung von Schumacher käme und für die einzelnen Patienten Diagnose, ärztliche Anordnungen und Rezepte notiere. Die Ausführung der Rezepte, Zubereitung und Versand besorgt Schumacher.

Zufolge zahlreicher Inserate in den bei kleinbürgerlichen Leuten gelesenen Zeitungsorganen erreichte das Geschäft sehr bald einen namhaften Umsatz. Namentlich wurde in solchen Anpreisungen jeweils darauf hingewiesen, daß das Institut unter der Leitung

eines diplomierten Arztes stehe. Trotz des finanziell günstigen Ergebnisses kam es zu Differenzen zwischen Sch. und Z. und am 13. August 1909 endete eine Auseinandersetzung damit, daß Dr. Ziegler seinem Kompagnon rundweg erklärte, er werde dessen Haus nicht mehr betreten. In der Folge reichte dann jeder der beiden Kontrahenten gegen seinen Widerpart eine Schadenersatzklage im Betrage von 5000 Fr. ein.

Wie das Obergericht des Kantons Glarus, so hat nun auch das Bundesgericht die Klage beider Parteien abgewiesen, da der erwähnte Vertrag sich als ein unsittlicher qualifiziere und ihm daher ein Rechtsschutz überhaupt nicht gewährt werden könne. Es sei zu bedenken, daß ein diplomierter Arzt sehr wohl wisse, daß zu einer wissenschaftlich zuverlässigen Diagnose die persönliche Untersuchung des Kranken unerlässlich ist und eine briefliche Fernbehandlung — die sich auf die Angaben von Laien stützt — durchaus jener Grundlage entbehrt, die einem gewissenhaften Arzt Vorbedingung seiner Berufsausübung sein müssen. Beteiligt sich ein Arzt aber dennoch an einem Unternehmen, das seiner ganzen Struktur nach auf die Fernbehandlung eingerichtet ist, so beteiligt er sich eben an einer unmedizinischen Behandlung der Kranken, eine Handlung, die nicht als eine sittliche bezeichnet werden kann.

Der Vertrag war auf eine Täuschung des

Publikums und daher Dr. Zieglers Leistung indirekt auf einen unsittlichen Erfolg gerichtet. Aus den Geschäftsbüchern, aus der Korrespondenz und den eigenen Angaben der Parteien vor Gericht ergibt sich, daß schon von Anfang an Dr. Z. nur selten die ihm zugewiesenen Aufgaben ausführte und daß namentlich im Hauptzweig des Unternehmens — in der Fernbehandlung — fast durchweg „Dr.“ Schumacher die Feststellung der Krankheit und die Rezeptierung besorgte. Das stand aber in unvereinbarem Gegensatz zu all den verschiedenen Reklamebroschüren, Inseraten u. dergl., in welchen man stets auf die fachkundige Leitung eines diplomierten Arztes hinwies usw. So ward evident, daß die wahre Vertragsleistung des Dr. Z. nicht in der Aus-

übung seiner wissenschaftlichen Tätigkeit bestehen sollte, sondern daß er dem Institut lediglich seinen Dokortitel und seine wissenschaftliche Qualifikation zur Verfügung stellte und hierfür seine Entschädigungen bezog. Die Patienten ließ man aber anderseits jahrelang im irr-tümlichen Glauben, ihre Briefe würden von einem patentierten Arzte gelesen, geprüft und beantwortet, so daß als eigentlicher Zweck des Vertrages eine Täuschung des Publikums zum Vorteil der Kontrahenten und zum Nachteil vertrauensvoller Kranker resultiert. Zu einer solch systematischen Ausbeutung des Publikums haben beide Prozeßparteien Hand geboten, und es kann daher keine mit ihrer Klage gehört werden.

(„Der Bund“.)

## Wie man gegen die Schutzpockenimpfung Stimmung macht.

Das Schweizerische Gesundheitsamt hat in den Tagesblättern folgende Mitteilung veröffentlicht, die wir unsern Lesern vorlegen wollen, damit sie sich wieder einmal überzeugen können, mit welchen Waffen die Impfgegner kämpfen und wie wenig ihre Behauptungen einer genauen Untersuchung Stand halten.

Im Monat Mai erschien im „Intelligenzblatt der Stadt Bern“ ein Inserat des Vereins gegen die medizinische Tierfolter, beziffert:

„Licht und Wahrheit. Vivisektion. Impfung. Heilerum. Tod nach der Impfung.“ (Einzelnes Beispiel unter vielen).

In Hannover starb am 17. Oktober 1911 der einjährige Knabe des Schneidermeisters Jimmy. Das Kind war am 30. August im öffentlichen Termin geimpft worden. Es bekam einige Tage nachher hohes Fieber, später eine Geschwulst unter dem linken (geimpften) Arm, die vom Arzt geschnitten (!) wurde. Es schwellen Hände und Füße an, am 12. Oktober auch die linke Kopf-

seite. Am 13. Oktober Aufnahme des Kindes in die Kinder-„Heilanstalt“, wo es nach 4 Tagen starb. Der Segen der Impfung!

„Verein gegen die medizinische Tierfolter Bern.“

Da uns — nämlich dem schweiz. Gesundheitsamt — die Sache etwas verdächtig vorfam, so haben wir an zuständiger Stelle Erkundigungen eingezogen und letzthin durch Vermittlung des Königl. Preussischen Ministeriums des Innern eine Abschrift des Berichts des Regierungspräsidenten in Hannover über das Ergebnis der angestellten Ermittlung erhalten. Der Bericht lautet: „Das Kind Walter Jimmy in Hannover, das, 1 Jahr alt, am 30. August 1911 im öffentlichen Impftermin geimpft worden war, ist nach Angabe des behandelnden Arztes an den Folgen einer Blutvergiftung am 17. Oktober letzten Jahres gestorben, die von der Verunreinigung einer Fingerwunde der rechten Hand ausgegangen war. Die Pockenpusteln waren bereits 14 Tage nach